



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

Jahrgang 2015

Ausgabetag: **28. Oktober 2015**

Nummer 21

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Neuregelung des Widerspruchsrechts gegen Melderegisterauskünfte
2. Tagesordnung der Ratssitzung am 3. November 2015

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Neuregelung des Widerspruchsrechts gegen Melderegisterauskünfte

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens, verkündet am 08.05.2013 (BGBl. I 2013, S. 1084), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens, verkündet am 25.11.2014 (BGBl. I 2014, S. 1738) wurde die Einführung des Bundesmeldegesetzes (BMG) zum 01.11.2015 beschlossen. Damit ändern sich auch die gesetzlichen Regelungen für Melderegisterauskünfte, Datenübermittlungen und die Möglichkeiten des Widerspruchs gegen diese.

Gemäß § 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde in besonderen Fällen Auskünfte aus dem Melderegister über bestimmte Daten von Einwohnern erteilen, dies sind:

- gemäß § 50, Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen, denen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden darf, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann sich nur auf die Auskunft an alle Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen beziehen. Nur einzelne Parteien von der Datenweitergabe auszuschließen, lässt das Gesetz nicht zu. Bereits eingetragene Sperren behalten auch nach Einführung des Bundesmeldegesetzes (BMG) am 01.11.2015 ihre Gültigkeit.
- gemäß § 50, Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk im Zusammenhang mit Alters- oder Ehejubiläen Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen im Sinne des § 50, Abs. 2, Satz 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bis zum 31.10.2015 waren für die Weitergabe dieser Daten Einwilligungen der betroffenen Personen notwendig. Bisher fehlende Einwilligungen werden ab 01.11.2015 als Sperre im Melderegister eingetragen.
- gemäß § 50, Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG) an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und Anschrift. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnissen in Buchform) verwendet werden. Bis zum 31.10.2015 waren für diese Auskünfte Einwilligungen der betroffenen Person notwendig. Bisher fehlende Einwilligungen werden ab 01.11.2015 als Sperre im Melderegister eingetragen.

Weiterhin besteht gemäß § 36, Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in Verbindung mit § 58 c, Abs. 1 Soldatengesetz (SG) die Möglichkeit einer regelmäßigen Datenübermittlung aus dem Melderegister zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Diese Datenübermittlung ist gemäß § 36, Abs. 2 nur möglich soweit die betroffene Person dieser Datenübermittlung nicht widersprochen hat. Bereits bestehende Sperren im Melderegister behalten ihre Gültigkeit.

Regelmäßige Datenübermittlungen sind gemäß § 42, Abs. 1 und 2 Bundesmeldegesetz (BMG) an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zur Erfüllung Ihrer Aufgaben über Daten ihrer Mitglieder und deren Familienangehöriger, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, möglich. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung Ihrer Daten zu widersprechen. Bereits bestehende Sperren im Melderegister behalten ihre Gültigkeit. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts.

Ein Widerspruch gegen einen Datenabruf über das Internet nach dem bisherigen § 34, Absatz 1 b Meldesetz NRW ist nicht mehr möglich. Die noch bestehenden Sperren im Melderegister werden am 01.11.2015 gelöscht.

Auch die Sperre wegen des Rechts auf informelle Selbstbestimmung gemäß § 6 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) wurde nicht übernommen. Die noch bestehenden Sperren im Melderegister werden am 01.11.2015 gelöscht.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar, Fachbereich Bürgerdienste, Verwaltungsneubau, in Zimmer 102, 103, 109, Markt 20, 47546 Kalkar, zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	von 08.00 bis 12.15 Uhr,
Montag	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 14.00 bis 17.45 Uhr,

oder im Bürgerbüro, Markt 20, 47546 Kalkar, zu den folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch	von 08.00 bis 17.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.00 bis 17.45 Uhr,
Freitag	von 08.00 bis 12.15 Uhr,
jeden 1. Samstag im Monat	von 08.00 bis 12.15 Uhr,

eingelegt werden.

Kalkar, den 22.10.2015

STADT KALKAR

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Tagesordnung der Ratssitzung am 3. November 2015

Am **Dienstag, dem 3. November 2015, 18.00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses in Kalkar eine Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragen
 2. Vereidigung und Amtseinführung der Bürgermeisterin
 3. Einführung und Verpflichtung von Ratsmitgliedern
 4. Wahl eines stellvertretenden Bürgermeisters bzw. einer stellvertretenden Bürgermeisterin
 5. Ersatzwahlen zu den Fachausschüssen des Rates
 6. Benennung von (stellvertretenden) Vorsitzenden für die Fachausschüsse des Rates
 7. Ersatzbestellung von Vertretern in Gremien/Organe juristischer Personen oder Personenvereinigungen
 8. Ersatzwahlen für den Gestaltungsbeirat
 9. Zustimmung zu einer Aufwendung/Auszahlung gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW
 - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW
 10. Zustimmung zu einer Aufwendung/Auszahlung gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW
 - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW
 11. Unterbringung von zugewiesenen Asylbewerbern sowie Bereitstellung einer Not-Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in der Stadt Kalkar
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 21.10.2015
 12. Mitteilungen
 13. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
 14. Einwohnerfragen
-

II. Nichtöffentlicher Teil

15. Unterkünfte für Flüchtlinge im Stadtgebiet Kalkar
 - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW
16. Mitteilungen
17. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 27. Oktober 2015

Dr. Schulz
Bürgermeisterin